

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Ruedi Lais (SP, Wallisellen) und Peter Reinhard (EVP, Kloten)

betreffend Änderung des Flughafengesetzes (Mehrheitsbeteiligung des Kantons)

Das Flughafengesetz vom 12. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

II. Stellung des Staates in der Gesellschaft
(neuer Titel)

Vertretung im Verwaltungsrat

§ 7. Die Gesellschaft räumt dem Staat in ihren Statuten das Recht ein, mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Verwaltungsrates zu ernennen.

Beteiligung am Aktienkapital

§ 8. Der Staat ist am Aktienkapital der Gesellschaft beteiligt. Er muss über mehr als die Hälfte des stimmberechtigten Kapitals verfügen.

Statuten

§ 9. Die infolge einer Änderung des Flughafengesetzes angepassten Statuten bedürfen der Zustimmung des Kantonsrates.

(§ 13 gestrichen)

VI. Übergangsbestimmungen

(Abschnitt „Oberaufsicht in der Übergangszeit“ gestrichen)

(§ 23 gestrichen)

Ruedi Lais
Peter Reinhard

Begründung:

Die Verselbstständigung des Flughafens Zürich hat nicht zu den versprochenen und von Wirtschaft und Bevölkerung erhofften Resultaten geführt. Aufgrund der Krise im Weltluftverkehr, deren Ende unabsehbar ist, ist das seinerzeitige Ziel, Zürich zum eigenständigen „Global Player“ und Knotenpunkt in dieser Branche zu machen, nicht mehr realistisch. Vielmehr besteht die Gefahr, dass der Flughafen Zürich mit seiner für unseren Wirtschaftsraum wichtigen Infrastruktur kurzfristigen Spekulations-Interessen zum Opfer fällt.

Der Ausgleich zwischen Verkehrs- und Anwohnerinteressen, wie ihn das Flughafengesetz in seinen Grundsatz- und Zweckartikeln anstrebt, ist ebenfalls nur durch eine politische Kontrolle der Gesellschaft möglich.

Dazu muss der Kanton Zürich seine derzeitige De-facto-Kapitalmehrheit (knappe Minderheit beim Staat plus Beteiligung via Beamtenversicherungskasse) in eine statutarisch und gesetzlich gesicherte Eigentümer-Mehrheit umwandeln. Angesichts der massiven Interventionen der öffentlichen Hand in das Fluggeschäft und zum Teil sogar in die Sozialpläne der untergehenden SAir-Group ist eine allfällige Übernahme von Aktien der Flughafen AG gemäss § 32 des Gesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) als solide abgesicherte Investition zu betrachten.